

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 19.12.2023
- (5) Umwandlung der Katholischen Grundschule Birkesdorf (KGS) in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGS) ab dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2023/2024
- (6) Bekanntmachung über die Nachfolge von Herrn Norbert Weber im Rat der Stadt Düren

(4)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 19.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührensatzgesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Tarif-Nr. 31 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren entfällt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 19.12.2023

gez. *Frank Peter Ullrich*
Bürgermeister

(5)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gem. § 27 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV.NRW S. 250) in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 08. März 1968 (SGV-NRW.S.223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2015 (GV.NRW S. 758), in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW.S.516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November

2015 (GV.NRW.S.741) wird hiermit unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren folgendes

öffentlich bekanntgemacht:

Die Grundschule Birkesdorf ist eine katholische Bekenntnisschule.

Nach § 27 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG NRW) sind bestehende Grundschulen in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von mindestens 50% der Schülerinnen und Schülern in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Die Eltern der Katholischen Grundschule Birkesdorf (KGS), Weidenpesch 6-8, 52353 Düren haben in ausreichender Anzahl die Umwandlung der KGS Birkesdorf in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGS) beantragt.

Daraufhin wurde gemäß der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grund- und Hauptschulen (BestVerfVO) ein geheimes Abstimmungsverfahren per Briefwahl durchgeführt. Dieses ergab folgendes Ergebnis:

Für 333 Kinder konnte je eine Stimme abgegeben werden. Es wurden insgesamt 190 Wahlbriefe abgegeben. 183 konnten davon zur Auszählung zugelassen werden. Davon mussten sieben aufgrund der fehlenden eidesstattlichen Versicherung beanstandet und zurückgewiesen werden. Am Ende der Auszählung waren 167 gültige Stimmen für die Umwandlung der Grundschule zu verzeichnen. Es haben 15 Eltern gegen die Umwandlung gestimmt und es gab einen nicht gekennzeichneten Stimmzettel.

Somit wurde die erforderliche Mehrheit von mindestens 50% aller Abstimmungsberechtigten, die für eine Umwandlung stimmen, erreicht. Die KGS Birkesdorf ist daher nach § 10 (1) BestVerfVO ab dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2023/2024 in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln.

Gemäß § 81 (2) Schulgesetz NRW beschließt der Schulträger die Änderung der Schulform.

Der Rat der Stadt Düren hat die für die Umwandlung eingeholte Dringlichkeitsentscheidung vom 31.10.2023 in seiner Sitzung am 13.12.2023 genehmigt.

Die Bezirksregierung Köln hat daraufhin am 27.12.2023 ihre Genehmigung erteilt, die Umwandlung zu Beginn des 2. Halbjahres des Schuljahres 2023/2024 durchzuführen und das Verfahren somit abzuschließen.

Die Grundschule Birkesdorf erhält daher ab dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2023/2024 die Schulform „Gemeinschaftsgrundschule“.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren www.dueren.de einsehbar.

Düren, den 08.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)

(6)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Das Mitglied des Rates der Stadt Düren Herr Norbert Weber ist verstorben.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.98 (GV.NRW.S.454, ber.S.509/SGV NRW 1112) in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass als Nachfolger laut Reserveliste der CDU der Kandidat

Herr Christian Schleicher
Berzbuirer Straße 76
52355 Düren Berzbuir

in den Rat der Stadt Düren einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, 52349 Düren, Markt 2, Erdgeschoss, Zimmer 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 04.01.2024

Der Wahlleiter

gez. Frank Peter Ullrich
(Bürgermeister)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.